

Entscheid zum Antrag Nr. 19_003

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	05.06.2019	
1. Behandlung	06.09.2019	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Zurückgewiesen	
Gültigkeitsdatum	---	
Zertifizierungsrelevant ab	---	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE® ⁵ . Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	7.2.3 Leasingobjekte
Antragssteller	Hirslanden, Glattpark

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

Ausgangslage:
Im Kapitel 7.2.3 wird durch die Regelung zum Finanzierungsleasing dem IAS17-Standard Rechnung getragen, wonach nach diesem Modell genutzte Gegenstände als Anlagegut erfasst werden sollen. Ab dem 01.01.2019 müssen Unternehmen, welche nach IFRS bilanzieren, nun auch Gegenstände die sie nach dem Modell «Operatives Leasing» nutzen aufgrund des IFRS16-Standards unter gewissen Umständen als Right-of-Use-Asset in der Bilanz erfassen und abschreiben. Konkret handelt es sich dabei um vom Unternehmen beherrschte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über CHF 5.000 und einer vertraglichen Restlaufzeit von unter 12 Monaten. Im Detail wird der zuvor als beispielsweise Mietaufwand verbuchte Aufwand nun aufgeteilt in einen Abschreibungsanteil und einen Zinsanteil. Der Gesamtkostenverlauf eines Leasingvertrages ist aufgrund des abnehmenden Zinsaufwandes degressiv. Über die gesamte Nutzungsdauer eines Leasinggegenstandes sind die Kosten identisch mit dem ursprünglichen Leasingaufwand. Um die Verbuchung von Finanzierungsleasing und Operativem Leasing möglichst analog zu gestalten und um den neuen Anforderungen der IFRS Rechnung zu tragen, ist es aus unserer Sicht erforderlich am benannten Kapitel eine Ergänzung vorzunehmen. Zumal sich insgesamt dadurch keine Veränderung der Kostenstruktur ergibt. Darüber hinaus wäre gewährleistet, dass sich die Verbuchung sämtlicher Leasinggegenstände auch in der Kostenrechnung kongruent mit der eines üblichen Gegenstandes des Anlagevermögens darstellt und somit die Art der Finanzierung in den Hintergrund tritt.

Lösungsvorschlag:
Unternehmen, welche Operatives Leasing nach dem IFRS16 bilanzieren, können dieses Vorgehen analog in der Kostenrechnung umsetzen. Hinsichtlich der Verbuchung ist im Teil «Die Kostenartenrechnung» auf Kapitel «6.5.3 Die Gemeinkosten» zu verweisen. Die Abschreibung des Nutzungsrechts ist unter «442 Abschreibungen» zu verbuchen. Um eine Verschiebung zwischen den Kostenblöcken zu vermeiden, ist auch der Zinsaufwand als «Betriebliche Anlagenutzungskosten» unter «448 Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens» zu verbuchen. Es ist zu gewährleisten, dass die unter Abschreibung und Zins ausgewiesenen Kosten über die gesamte Nutzungsdauer identisch mit dem ursprünglichen Leasingaufwand sind.

2. REK Entscheid


Der Antrag wird einstimmig zurückgewiesen.

Begründung:

Das Thema IFRS 16 wurde im eFlash 02/19 bereits thematisiert. Im eFlash wurde erläutert, weshalb keine Anpassung von REKOLE® vorgesehen ist.

3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, den 15.10.2019	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 19_003